

# 20

16.08.2002

66	1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“: Aufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung	180
67	46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“: Aufstellung und öffentliche Auslegung	182
68	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	184
69	Versteigerung von Fundsachen	185

## B E K A N N T M A C H U N G

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“: Aufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen u. a. für eine geänderte Regenwasserbewirtschaftung, genauere Bezugshöhen für die zu errichtenden Gebäude, den Bau eines Kindergartens, die Verlagerung des Kinderspielplatzes sowie eine veränderte Straßenerschließung zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 10.07.2002 beschlossen, einen Plan zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ aufzustellen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, die Bürger gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - in der derzeit gültigen Fassung - frühzeitig im Rahmen einer Planeinsichtnahme im Rathaus an der Planaufstellung zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes umfasst den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der Uelzener Dorfstraße K 38 (Nordgrenze),  
im Osten von der Ostgrenze der vorhandenen Grabenparzelle, die am Westrand der Bebauung Schlehenweg verläuft, (Flurstück 1191, Flur 3, Gemarkung Uelzen),  
im Süden vom Uelzener Hellweg (Südgrenze) sowie  
im Westen von der Westgrenze des Flurstückes 353, Flur 3, Gemarkung Uelzen (Ostrand der Bebauung Rotdornweg).

Die Aufstellung des Planes zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 5.1 „Wohnpark Uelzen I“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann der Änderungsentwurf inkl. Begründung in der Zeit vom

**26.08.2002 bis einschließlich 26.09.2002**

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

öffentlich eingesehen werden.

Anregungen können während der o. g. Frist vorgebracht werden.

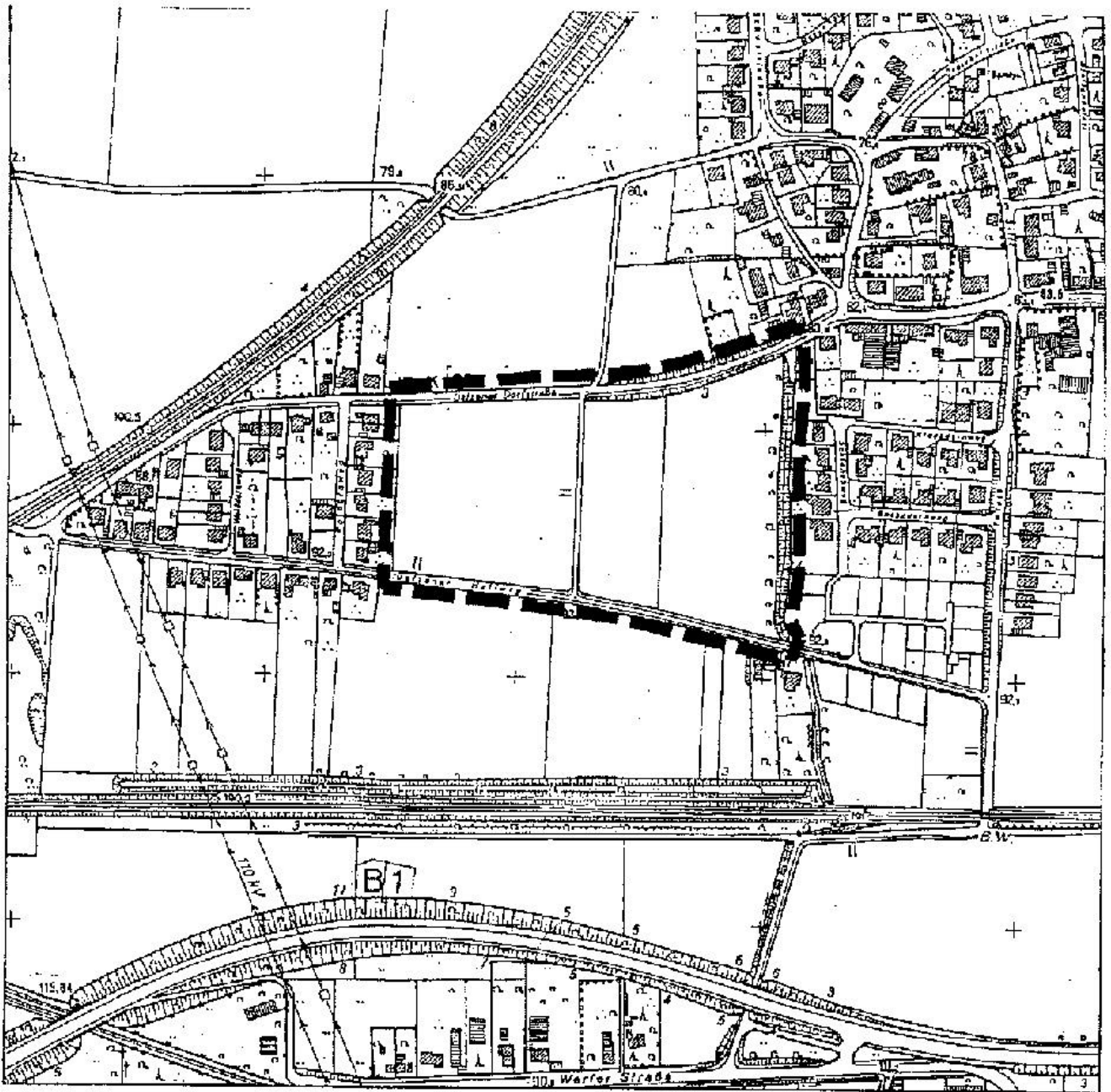
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter/innen des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, 12. August 2002

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 20-66/16. August 2002



Übersichtsplan

## Bebauungsplan UE 5.1 Wohnpark Uelzen 1

### 1. Änderung

Stadt Unna

ohne Maßstab

Juni 2002

## B E K A N N T M A C H U N G

### **46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“: Aufstellung und öffentliche Auslegung**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine innenstadtverträgliche Einzelhandelsentwicklung zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 10.07.2002 den Beschluss über die Aufstellung eines Planes zu der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“, gleichzeitig die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Süden und Westen von der Kantstraße,  
im Westen von der Kantstraße bzw. dem Beethovenring,  
im Osten von der Bahnhofstraße und  
im Norden von der Bahnlinie Unna - Hagen.

Der Änderungsentwurf inkl. Erläuterungsbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**26.08.2002 bis einschließlich 26.09.2002**

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

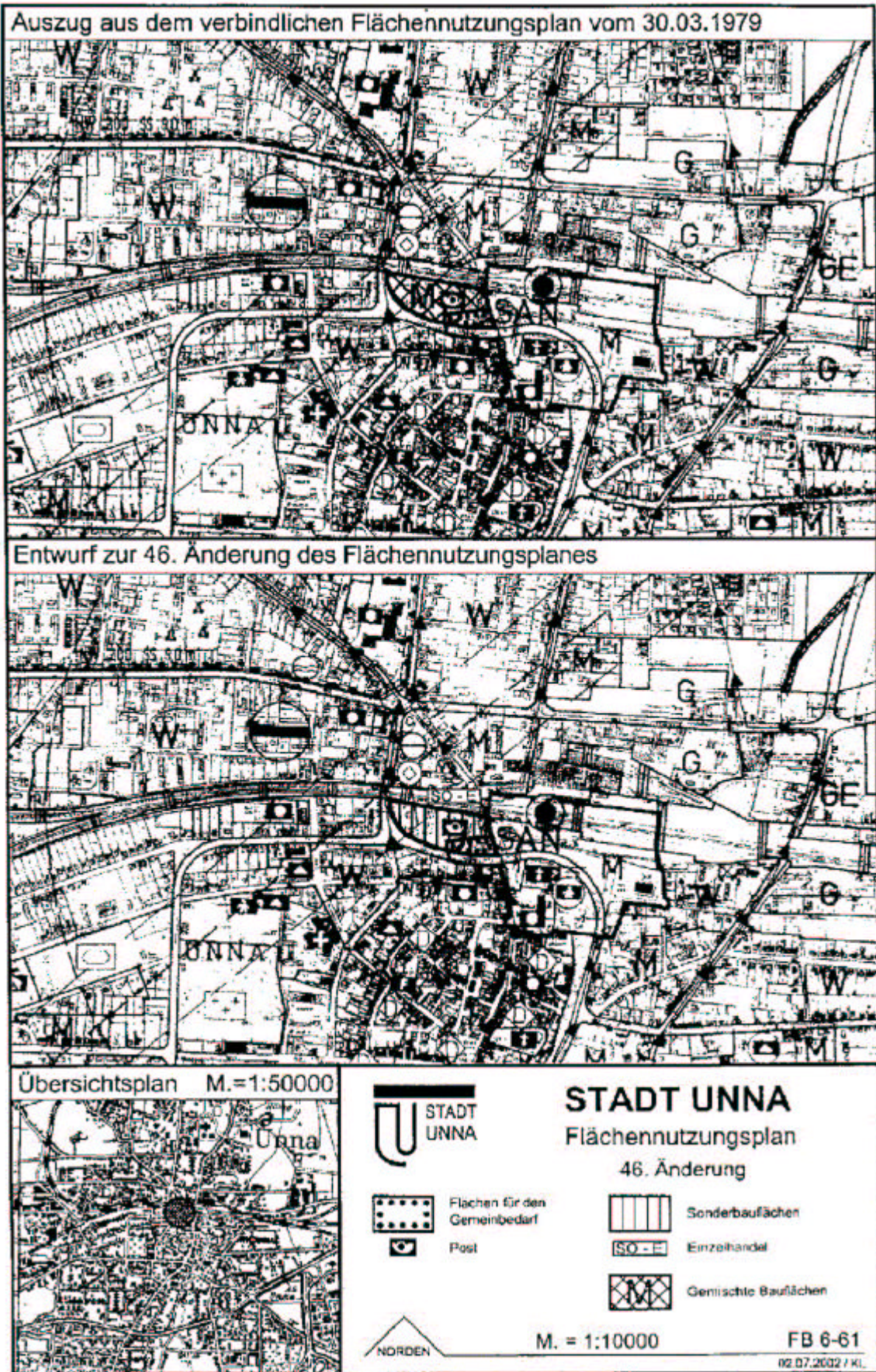
Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 12. August 2002

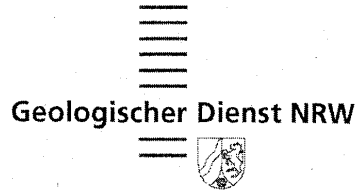
gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 20-67/16. August 2002









### Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>September - Oktober 2002</b>
<b>Kreis</b>	
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Unna</b>
<b>Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt</b>	<b>4412 Unna</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwas durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch abgestempelte Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen. Es wird gebeten, die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Wolf

ABl. StUN 20-68/16. August 2002

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Versteigerung von Fundsachen**

Das Fundbüro der Stadt Unna versteigert am

**Dienstag, 01. Oktober 2002,  
in der Zeit von 10.00 Uhr – 12.30 Uhr,**

Fundsachen aller Art.

Die Versteigerung findet in der Bürgerhalle des Rathauses der Stadt Unna statt.

Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung. Mindestangebote werden festgesetzt. Den Zuschlag erhält derjenige, der das höchste Gebot abgibt.

Die Verlierer der Fundsachen können ihre Eigentumsrechte noch bis zum Versteigerungstermin geltend machen.

Unna, den 30. Juli 2002

ABl. StUN 20-69/16. August 2002